

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 09.05.1984 gem. § 2 Abs. 1 BBauG die ~~Aufstellung~~ / Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am 24.07.1986 öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde am _____ / in der Zeit vom 04.08.1986 bis 22.08.1986 durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 16.09.1987 _____ die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 20.11.1989 bis 22.12.1989 öffentlich ausgelegen.

4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 20.06.1990 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 29.12.1994 Az.: 22/2511.2-18/32 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 11.02.1995 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 21.02.1995



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 17.9.94



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom 20. Juni 1990

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 29. Aug. 1994

